Ist gehorsamer Volg zu laisten.	Befelch v. hochgedacht Reprosentations Stelle, über d. alldaigen Weber-Maisteren beyfindige Communicata umbertheilung einer Haubtraads-freyheit, den Bericht zu erstatten.
Beruhet auf d. Publication, und daraufhaltung.	Aber ain dergleichen Befelch, in puncto der abgestellten todten-Mahlzeiten, mit anbefolchener Publication.
Seynd expedieren, und abgehen zu lassen.	Zwey Berichts Verfassungen an hochgedachter Reprosentation, in causa d. hiesigen HH. Physicorum, und d. Huetter Maisteren.
In erwögung wird die 3. HH. officianten, ihrer Ambts Verwaltungen halber, bißhero verläßlich nicht vorgekommen; Als werden dieselben in solchen Beambtungen, auf weitere 3. Jahr, gegen Instructions- und pflichtmäßiger Versehung derselben, confirmiert und bestättigt.	Titl Herr Stadt- und Landrichter am Pach, Hr. Ihtes Anwald, und Hr. Stadtschreiber, Suppliciren umb confirmation in deren officien.
Bis nächster Fasten-Zeit, last man es bey ietzigen Rindfleisch-Preiß, als d. Pfund per 4 1/4 ℔ bewenden.	Anlangen v. denen Stadt Metzgeren umb determinierung eines billichen Fleisch-Preiß.